

## Freibetrag und Bezug staatlicher Leistungen

Werden der Übungsleiterfreibetrag oder die Ehrenamtszuschale auf den Bezug staatlicher Leistungen wie Rente oder Arbeitslosengeld II angerechnet?

Sofern Übungsleiter in gemeinnützigen Vereinen im Kalenderjahr nur ein Entgelt bis € 2.100,00 erzielen, ist dieses nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei und kein Arbeitsentgelt im Sinn der Sozialversicherung, sodass dann auch selbst bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses keine Beiträge zur Sozialversicherung anfallen.

### Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II

Nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II sind bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen (Privilegiertes Einkommen):

Hierzu zählen u. a. zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen und die Lage des Arbeitslosengeld II-Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass neben diesen Einnahmen SGB II-Leistungen nicht gerechtfertigt wären, wie

*steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer....) bzw. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“),*

Einnahmen aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit im gemeinnützigen Bereich sind somit bis zu € 175,00 monatlich anrechnungsfrei. Ebenso anrechnungsfrei ist die so genannte Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

### Übungsleiter-/Ehrenamtstätigkeit und sog. „1-Euro-Job“

Bei einem sog. 1-Euro-Job handelt es sich um eine zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheit. Die Arbeitsgelegenheit soll die individuellen Qualifikationen und Fähigkeiten des Langzeitarbeitslosen sichern und erweitern und den Langzeitarbeitslosen an den ersten Arbeitsmarkt heranführen. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Die mit der Arbeitsgelegenheit verbundenen Mehraufwendungen werden entschädigt (§ 16d SGB II), das Arbeitslosengeld II in der bisherigen Höhe fortgezahlt. Die Höhe der Mehraufwandsentschädigung liegt meist zwischen 1 bis 2 Euro je Arbeitsstunde.

Wird **neben** der Tätigkeit im Rahmen des sog. 1-Euro-Jobs im Verein (z.B. Gestaltung der Vereinshomepage) auch eine Übungsleitertätigkeit ausgeübt, wird ein Entgelt bis zur Höhe des Übungsleiterfreibetrages nicht auf das weitergewährte Arbeitslosengeld II angerechnet (s. hierzu Ausführungen oben). Gleiches gilt für die Ehrenamtszuschale.

**Bitte beachten:** Da Zielsetzung und Anforderungen bzgl. Arbeitsgelegenheit und bzgl. Übungsleitertätigkeit nicht deckungsgleich sind, wird eine Übungsleitertätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für ein und dieselbe Tätigkeit nicht in Betracht kommen. Dies gilt erst recht für eine Ehrenamtstätigkeit.

### Hinzuverdienstgrenze bei Renten

Da die Hinzuverdienstgrenze (400 €) vom Einzelfall abhängt (kann auch höher liegen), wird grundsätzlich angeraten, sich vor Beginn einer ehrenamtlichen Tätigkeit beim Rentenversicherungsträger zu erkundigen, wo die Hinzuverdienstgrenze konkret liegt.

Erwerbsminderungsrentner/innen und Rentner/innen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bis zu € 400,00 monatlich zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne Abstriche bei der Rente hinnehmen zu müssen. Da der Übungsleiterfreibetrag nicht auf das Einkommen angerechnet wird, können also monatlich bis zu € 575,00 verdient werden ohne Rentenabstrich.

Bitte beachten: Nach Abzug des Übungsleiterfreibetrages unterliegt der restliche Verdienst bis zu € 400,00 der Minijobregelung.

Ebenso anrechnungsfrei ist die so genannte Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

Ab 65 Jahren können Rentner ohne Abstriche unbegrenzt hinzuverdienen, wobei nach Abzug des Übungsleiterfreibetrages/ der Ehrenamtszuschale ebenfalls die individuellen Abgaben zu beachten sind.

### Auswirkung auf Krankenversicherung / Familienversicherung

Da der abgabenfreie Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 sowie die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, wirken sie sich auch nicht auf das, für die Beurteilung der Versicherungspflicht maßgebliche Gesamteinkommen aus, z.B. auf die Beurteilung des Familienversicherungsanspruches.